Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,050
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 129. **Sonnabend** den 9. Mai 1885. **79. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 10. Mai, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Ostermesse** endigt mit **dem 9. Mai.**

An diesem Tage sind die Buden und **Stände auf den Plätzen der innern Stadt** bis 4 Uhr **Nachmittags** vollständig zu räumen und bis **spätestens** 8 Uhr **Morgens** des 10. Mai zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 9. Mai zu räumen und in der Zeit vom 10. bis 13. Mai, jedoch lediglich während der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr **Abends** abzubrechen und wegzuschaffen.

Die Abtragung und Wegschaffung der an der nördlichen Planke des Museums aufgestellten Buden ist, weil der Platz, auf welchem sie stehen, als Abfuhrweg benutzt werden muß, bereits am 10. Mai Morgens 6 Uhr zu beginnen und bis 9 Uhr Vormittags zu beenden.

Vor dem 10. Mai darf mit dem Abbruche der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher abzubrechen und wegzuschaffen, sofern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäfts in den stehenbleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Roßplatze und Königsplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten werden,** noch am 10. Mai geöffnet zu halten.

Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Caroussels und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 12. Mai, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Stecken gestattet und eine längere Frist zum Abbruch nicht besonders ertheilt worden ist, bis längstens den 16. Mai Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für deren Befolgung beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit **Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft** geahndet werden.

Uebrigens haben Säumige auch die obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Leipzig, am 23. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Der von uns am 24. dss. Mts. zur anderweiten **Verpachtung versteigerte,** an der **äußeren Fregestraße** entlang der Grenze des Grundstücks der Großen Funkenburg gelegene und bisher an den Zimmermeister George verpachtet gewesene **Platz** ist dem **Höchstbieter zugeschlagen** worden und **entlassen** wir daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die **übrigen Bieter** hiermit ihrer **Gebote.**

Leipzig, den 30. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die **nachbezeichneten unbestellbaren Postsendungen: Einschreibbriefe. Aus Leipzig:** an Max Eggebert in Wien v. 30./10 84, an Professor von Hartzsch, Director der Kunstakademie in Dresden, v. 22./11 84, an die Eheleute Louis in Leipzig, Hospitalstr. 10, v. 27./10 84, an Carl Mißner, stud. theol., Domaine Eichhof b. Kassel, v. 31./12 84, an A. Mühlner, Handarbeiter, Rittergut Crostitz bei Crenitz, v. 30./12 84, an Frl. Therese, Stubenmädchen, Kißtals Hotel Stadt London in Berlin, v. 30./12 84, an Hermann Weiß, postlagernd New-York, v. 31./7 84, an Frau Baronin v. Wilpecke, Central-Hotel in Berlin, v. 20./1 85, an Michelle Bovagnile in Montevideo, v. 14./2 85; **aus Chemnitz:** an Kaufmann Zeilicke jun. in Straßburg, v. 7./12 84, an Dr. Fritz Merkel in Meerane, v. 6./2 85; **aus Limbach** (Sachsen): an Georg Wittich, Rechtsanwalt und Notar in Friedrichshafen am Bodensee, v. 30./11 84; **aus Blumenthal:** an Friedrich Prinz in Berlin, Friedrichsfelderstr. 22, v. 30./12 84. — **Briefe mit nicht angegebenem Werthinhalt. Aus Johanngeorgenstadt:** an Frau Müller in Johanngeorgenstadt, v. 9./11 84; **aus Chemnitz:** an Frl. Anna Nitschelung in Dresden, Wilsdruffferstr. 18, III., v. 29./12 84, an Frau Jolanda Böhler in Dresden-Altstadt, postlagernd, v. 1./10 84; **aus Leipzig:** an R. N. 15, postlagernd Hamburg, v. 5./9 84 (einen goldenen Ring enthaltend). **Postanweisungen. Aus Leipzig:** an Gutsbesitzer Bergmann in Clauden bei Mocker, v. 27./12 84, über 3 ℳ, an Oskar Krause in Zschopau, v. 18./11 84, über 3.50 ℳ; **aus Altenburg** (S.-A.): an Schlosser Otto Liebe in Leipzig, v. 5./7 84, über 4.05 ℳ, für eine Nachnahmesendung; **aus Göttingen:** an Franke in Aue (Erzgebirge), v. 17./1 85, über 3 ℳ, für eine Nachnahmesendung. **Packete. Aus Chemnitz:** an Wilhelm Mann in Crimmitschau, postlagernd, v. 30./10 84; **aus Crimmitschau:** an R. Diepolt, Hotel Deutschhaus in Koburg, v. 26./9 84; **aus Leipzig:** an A. Botta, Tapezierer in Görlitz, postlagernd, v. 12./1 85.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei einer Postanstalt des Ober-Postdirections-Bezirks Leipzig geltend zu machen. Haben sich nach Ablauf der vorgedachten Frist zur Rückforderung Berechtigte nicht gemeldet, so werden die Geldbeträge der Postunterstützungscasse überwiesen und der zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen wird zum Besten dieser Casse öffentlich versteigert werden.

Leipzig, 6. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Vermiethung von Geschäftslocalitäten.

Die z. Z. an Herrn Kaufmann Otto Kamper sen. vermietheten, in der **1. Etage** des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses, Reichsstraße alte Nr. 51, neue Nr. 7, befindlichen, aus **einem 3fenstrigen und einem 2fenstrigen Zimmer** nach der Reichsstraße, **je einem dergl.** nach dem Hofe, **einem Alkoven** und sonstigem Zubehör bestehenden **Localitäten** sollen **vom 1. October d. J. an** gegen **einhalbjährliche Kündigung**
Dienstag, den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Unsere Bekanntmachung vom 17. November vor. Jrs., nach welcher auf Grund §. 76 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, angeordnet worden ist, daß alle im gemeinsamen Cassenbezirke bestehenden Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankencasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der gemeinsamen Meldestelle zur Anzeige zu bringen haben, ist bis jetzt nicht genügend in Obacht genommen worden.

Es werden daher die Vorstände dieser Cassen einschließlich der Vertreter örtlicher Verwaltungsstellen auswärts eingeschriebener Hülfscassen auf die ihnen durch die angezogene Bekanntmachung auferlegte Verpflichtung nochmals hingewiesen und wird zugleich angeordnet, daß die zu erstattenden Anzeigen genaue Angabe enthalten müssen, an welchen Tagen der Austritt beziehentlich der Ausschluß erfolgt ist.

Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern nicht die **Vorstände** der Cassen eine andere Person bezeichnen, der **Cassen- und Rechnungsführer** verpflichtet.

Zuwiderhandlungen wider diese Vorschrift, namentlich durch Verspätigung der Anzeigen, beziehentlich Weglassung der Tage, an welchen der Austritt oder Ausschluß erfolgt ist, werden nach §. 81 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

Leipzig, den 7. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter. Uhlmann.

Post-Neubau zu Weißenfels.

Zum Neubau eines Post- und Telegraphengebäudes zu **Weißenfels** sollen die **Steinmetzarbeiten** im Wege der öffentlichen Ausbietung verdungen werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen für die Ausführung können im Baubureau des Post-Neubaues zu Weißenfels während der Dienststunden eingesehen werden. Ebendaher sind auch die mit den Preisen auszufüllenden Auszüge aus dem Kostenanschlage zu beziehen.

Die Angebote sind bis **zum 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an das Kaiserliche Postamt zu Weißenfels vorschriftsmäßig versiegelt und portofrei einzusenden. Zur genannten Stunde findet die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter statt.

Erfurt, 6. Mai 1885.

Der Kaiserliche Postbaurath.
Neumann.

Nichtamtlicher Theil.

Englands Rückzug.

England oder doch Regierung und Parlamentsmehrheit sind jetzt zufrieden gestellt, aber man begreift schwer, wodurch eigentlich diese Zufriedenheit erzielt worden ist, denn die Dinge stehen heute noch auf demselben Fleck, auf welchem sie zur Zeit des erbittertsten Streites standen. Gladstone und mit ihm die öffentliche Meinung Englands forderte laut Genugthuung für den Friedensbruch vom 30. März, Rußland verweigerte sie und — England erklärt sich damit zufrieden gestellt, weil Rußland einwilligt, die Frage, ob der Vertrag vom 17. März von Komaroff unrichtig ausgelegt wurde, einem Schiedsrichter zur Entscheidung zu unterbreiten. Das ist natürlich keine Genugthuung, aber die Zustimmung Rußlands zur Begleichung des Streites auf dem Wege des Schiedsspruches hat für England dennoch einen Werth, und dieser besteht darin, daß Rußland jetzt moralisch genöthigt ist, seinen Vormarsch eine Zeit lang zu unterbrechen. Wenn England damit befriedigt ist, dann darf man es mindestens sehr genügsam nennen, aber die Hoffnungen des englischen Volkes gehen weiter, sie sind dahin gerichtet, daß Rußland eine bindende Erklärung in Betreff Herats abgeben wird. „Daily News" verbreitet die Nachricht, daß Rußland sich zu einem formellen Verzicht auf Herat verstehen wolle. Das ist offenbar nicht wahr, denn Rußland wird eine solche Erklärung gewiß nicht abgeben ohne zwingenden Grund, und ein solcher liegt nicht vor. Diese Erklärung würde mittelbar das Geständniß enthalten, daß England berechtigt sei, Rußland eine derartige räuberische Absicht zuzutrauen, und das kann Rußland doch nicht einräumen. Die russischen Zeitungen haben freilich die Besitzergreifung Herats gefordert, aber für solche Forderung ist die russische Regierung nicht verantwortlich, das sind Wünsche, deren Erfüllung keine Eile hat. Und wenn Rußland wirklich dem Wunsche Englands willfahrete, was wäre damit erreicht? Ein Vorwand, gegebene Versprechungen zu brechen, findet sich immer. Rußland verpflichtete sich auch am 17. März, seine Stellungen an der afghanischen Grenze nicht weiter vorzuschieben, und dennoch griff es die Afghanen an und vertrieb sie aus allen ihren Positionen, so daß der Weg nach Herat frei wurde. Bei der gegenwärtigen Grenzregulirung handelt es sich für Rußland um die Besetzung von Penschdeh, und die Neutralisirung des Bezirks dieser Stadt während der Unterhandlungen beweist, daß England nur eine annehmbare Form für seinen Verzicht auf diesen Platz sucht. Verträge werden immer nur auf Zeit geschlossen, der vom 17. März hat vollends ein sehr kurzes Leben gehabt. Die neue Unterbrechung wird voraussichtlich auch von sehr kurzer Dauer sein, also ist sie nahezu werthlos. General Komaroff hält Daschkepri (Pulitschi) am Zusammenfluß von Kuschk und Murghab, die Höhe Ak Tepe, und die Abtretung von Penschdeh ist gesichert. Mehr konnte Rußland als Ergebniß des Sieges bei Ak Tepe kaum erwarten und darf jetzt der weiteren Entwickelung der afghanisch-indischen Angelegenheit ruhig entgegensehen.

England wird jetzt das Spiel, welches Gladstone nun schon so lange unter Aufwendung großer Summen und mit verhältnißmäßig sehr geringen Erfolgen betreibt, ruhig weiter fortsetzen, etwa nach dem Muster der Pompadour, welche sich dessen wohl bewußt war, daß eines Tages der Rückschlag kommen werde. So große Aufregungen, wie sie die letzten Monate über England gebracht haben, können nicht ohne Folgen bleiben, es wird über kurz oder lang sich die Ueberzeugung Bahn brechen, daß es so wie bisher nicht weiter gehen kann. Wohin man auch seine Blicke wendet, überall hat England Niederlagen erlitten. Der Sudan ist in den Händen des Mahdi, in Egypten droht der Bankerott, im Caplande gewinnen die Boern an Macht und Einfluß, an der Westküste Afrikas und in Australien entfalten sich die deutschen Colonien und in Centralafrika ist der Congostaat trotz der Bemühungen Englands, die Congomündungen in seine Gewalt zu bringen, gegründet worden. Rußland hat unter der Bezeichnung Transcaspien weite Gebiete erworben und streckt seine begehrlichen Hände nach dem reichen Indien aus, dabei stets auf Konstantinopel die Blicke richtend, dessen es zur Befestigung seiner Stellung im Schwarzen Meere bedarf.

Der Entscheidungskampf, welcher zwischen Rußland und England um die Weltherrschaft gekämpft werden muß, ist durch den Ausgleich vom 1. Mai vorläufig auf unbestimmte Zeit vertagt, aber abgewendet ist er nicht. England hat eine schwere moralische Niederlage erlitten, von der es sich so bald nicht erholen wird. Dadurch ist seine Macht nach zwei Richtungen hin erschüttert worden, in Afghanistan und in Indien. Abdurrhaman Chan hat die Erfahrung gemacht, daß England ihm den Rückhalt nicht gewährt, den es ihm zu gewähren versprach. Die Fahrt nach Rawal Pindi hat ihm zwar viele Höflichkeiten, darunter einen Ehrendegen und den Stern von Indien eingetragen, aber die englischen Soldaten, über die er so große Freude kundgab, haben nichts gethan, um ihm Beistand gegen die Russen zu leisten. Pulitschi und Penschdeh mit Ak Tepe, diese drei wichtigen Grenzstellungen für Afghanistan, sind unwiederbringlich verloren und dadurch Herat der Willkür der Russen preisgegeben. Militairisch so unfähige Freunde wie die Engländer, haben für den Emir von Afghanistan einen Werth, die Engländer kommen für ihn nur als Zahler in Betracht. Wenn Lumsden, statt aufregende Berichte nach London zu telegraphiren, lieber für rechtzeitige Besetzung der wichtigsten Puncte Sorge getragen hätte, dann wäre der Kriegseifer der Russen wohl im Zaume zu halten gewesen, aber eine so günstige Gelegenheit, sich die Straße nach Herat zu sichern, konnte ein umsichtiger General nicht unbenutzt lassen und deshalb schlug Komaroff am 30. März los, trotz der ihm bekannten Uebereinkunft vom 17. März. Der Emir von Afghanistan ist am 30. April in Kabul angekommen, also wird er bereits in der Lage sein, sich mit den Russen über die weiteren Maßnahmen zu verständigen. Die Besetzung von Herat wird dann in einer Form vollzogen werden können, welche weniger Aufsehen erregt, als der Kampf um Penschdeh. Lumsden wird die Russen in ihren Maßnahmen nicht mehr hindern, er ist nach London berufen und damit auch dem Wunsche Komaroff's Genüge geleistet, von diesem lästigen Beobachter befreit zu sein.

Noch schlimmer aber werden die Wirkungen des englischen Rückzuges in Indien verspürt werden. Lord Dufferin ist von der englischen Regierung schnöde im Stich gelassen worden, sein Kriegsmanifest an die Stadtvertretung von Lahore ist in London ohne den erwarteten Widerhall geblieben. Er hat die Forderung gestellt, daß Bürgschaften für die Zukunft von Rußland gegeben werden müßten, dafür daß es seinen Vormarsch nach Indien einstelle. Wenn die Nachricht der „Daily News" wahr wäre, daß Rußland sich bereit erklärt hätte, auf die Besitzergreifung Herats Verzicht zu leisten, dann ließe sich daraus wenigstens ein Pflaster für die Wunde Dufferin's herstellen, aber auch dazu ist keine Aussicht vorhanden, Rußland kann nur seine Einwilligung geben, die vereinbarte Grenzlinie zu respectiren. Zulfikar soll angeblich Afghanistan verbleiben, aber auf derartige Versicherungen ist nichts zu geben, England hat bereits so viel zugestanden, daß es Rußland ein Leichtes sein wird, noch mehr zu erreichen. Penschdeh ist zwar von Indien noch weit entfernt, aber die Inder sahen aus dem kampflosen Vorrücken der Russen, daß England nicht die Macht und noch weniger den Muth besitzt, um ihnen bei ihrem Vormarsch Widerstand zu leisten. Das kann in Indien keinen guten Eindruck machen und Lord Dufferin wird nicht umhin können, die in Aussicht gestellte Amtsniederlegung jetzt in Ausführung zu bringen. „Um welchen Preis der Friede aufrecht zu erhalten ist, läßt sich noch nicht feststellen", sagte die „Times" am 4. Mai, „der Preis ist jedenfalls höher, als daß ihn England zu bezahlen vermöchte."

Leipzig, 9. Mai 1885.

* Dem im Reichstage eingegangenen „Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Rußland" ist die nachfolgende Denkschrift beigegeben:

Die Verhandlungen, welche nach dem Tode Kaiser Alexander II. zwischen verschiedenen Regierungen eingeleitet wurden, um eine Grundlage für gemeinsame Abwehr gegen anarchistische Umtriebe und Verbrechen zu gewinnen, haben nur zwischen Preußen und Rußland zu einer Verständigung geführt.

Durch Notenwechsel vom 1.—13. Januar d. J. ist zwischen der königl. preußischen und der kaiserl. russischen Regierung ein Abkommen über die Auslieferung von Verbrechern getroffen worden.

Beide Regierungen haben mit Rücksicht auf das nachbarliche Verhältniß beider Staaten und auf die Freundschaft der regierenden Häuser, welche die Grundlage der guten Beziehungen beider Länder bildet, für ihre Pflicht gehalten, zum Schutze gegen weitere Verbrechen wenigstens diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche sie ohne Mitwirkung anderer Regierungen auszuführen in der Lage sind.

In dem Verlangen, den mit dem benachbarten Rußland vereinbarten Grundsätzen die Anerkennung für das ganze Reichsgebiet zu sichern, hat Seine Majestät der König von Preußen den Abschluß eines denselben entsprechenden Reichsvertrages beantragt und der Bundesrath die betreffende Vorlage an den Reichstag beschlossen.

Es lag nicht in der Absicht, mit diesem Vertrage den Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und Rußland in allen Einzelnheiten umfassend zu regeln. Vielmehr kam es darauf an, durch Feststellung gewisser Grundzüge für die der Strafrechtspflege eines jeden der beiden vertragschließenden Theile bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf Seiten des anderen Theils zu leistende Beihülfe dem nächstliegenden Bedürfniß Rechnung zu tragen.

Es entspricht den freundnachbarlichen Verhältnisse der beiden Reiche nicht und ist durch die Erfordernisse der deutschen Rechtsordnung nicht bedingt, wenn bei schweren Verbrechen der Thäter gegen die Gerichte seines eigenen Landes durch die Behörden des anderen geschützt wird.

Fälle, in welchen der Verbrecher einem dritten Staate angehört, liegen außerhalb des Vertrages. Letzterer geht davon aus, daß weder Deutschland, noch Rußland den Beruf hat, da, wo es sich um die Verfolgung der nach den Erfahrungen der letzten Zeit die öffentliche Rechtsordnung in besonderem Maße bedrohenden Verbrechen handelt, der Bestrafung der dem anderen Lande angehörigen Verbrecher durch die Gerichte ihrer Heimath hindernd in den Weg zu treten.

Der Artikel 1 des Vertrages bezweckt, den verbrecherischen Bestrebungen der Anarchisten durch Begründung einer Auslieferungspflicht in dreifacher Richtung entgegenzutreten.

1. In erster Linie handelte es sich um die Angriffe gegen das Staatsoberhaupt — in Deutschland den Kaiser und die verbündeten Fürsten — oder gegen ein Mitglied der Familie des Souverains.

Wie die Bedrohung von anarchistischer Seite sich vorzugsweise gegen das Staatsoberhaupt und die Mitglieder seiner Familie richtet, so erscheint es geboten, die persönliche Sicherheit und die Ehre des Souverains sowohl, als seiner Familie mit besonderem Schutze zu umgeben.

2. Sodann kam es darauf an, für jede Art von Mord und Mordversuch ohne Rücksicht darauf, gegen wen derselbe gerichtet ist, die Auslieferung unbedingt zu sichern.

3. Mit Rücksicht auf die Rolle, welche Dynamit und andere Sprengstoffe bei anarchistischen Unternehmungen zu spielen pflegen, schien es erforderlich, die Auslieferung auch wegen der rechtswidrigen Herstellung und des rechtswidrigen Besitzes solcher Stoffe auszubedingen.

Artikel 2 bezieht facultativ die Bereitwilligkeit beider Regierungen aus, in Betreff der im Artikel 1 nicht besonders vorgesehenen Verbrechen und Vergehen auch ferner nach den Grundsätzen zu verfahren, nach welchen bei Auslieferungen zwischen Deutschland und Rußland, soweit nicht besondere Abreden bestanden, auch schon bisher im Allgemeinen verfahren worden ist, daß nämlich einem gestellten Auslieferungsantrage mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben wird, wenn keine Bedenken dagegen obwalten. In diesem Sinne pflegt zwischen allen befreundeten Staaten auch ohne Vertrag verfahren zu werden, soweit nicht der ersuchte Staat besondere Gründe hat, das Gesuch abzulehnen.

Artikel 3 ist bestimmt, dem Irrthume entgegenzutreten, als könne der Umstand, daß ein Verbrechen in einer politischen Absicht begangen ist, demselben die Eigenschaft eines Verbrechens benehmen und ihm eine Immunität vom gemeinen Rechte sichern.

Das Asyl, welches politischen Flüchtlingen gewohnheitsmäßig gegeben wird, findet seine Berechtigung in der Thatsache, daß in Bürgerkriegen und gewaltsamen Parteikämpfen die Kennzeichen des Verbrechens zweifelhaft werden, und die Unklarheit der Schuldfrage, wie die größere Anzahl Derer, die in Folge von Staatsumwälzungen ein Asyl in der Fremde suchen, Nachsicht in der Beurtheilung begründen. Auf die Fälle der anarchistischen Mörder aber, wie sie bei den neueren Attentaten auf verschiedene Monarchen vorlagen, kann eine ähnliche mildere Auffassung keine Anwendung finden."

* Von der **Marine** wird der „Vossischen Zeitung" aus Kiel geschrieben:

Auf den kaiserlichen Werften ist jetzt die größte und wichtigste Arbeit der Ausrüstungsperiode vorüber, wenn auch noch einige Schiffe für die Reserve vorbereitet werden dürften. Wahrscheinlich aber wird es schwer halten, die auf den Werften zur Reparatur und Instandhaltung der Schiffe erforderlichen Arbeiter, deren Zahl auf etwa 3500 veranschlagt werden kann, während der Sommermonate voll zu beschäftigen, und es ist bereits die Rede davon gewesen, daß in nächster Zeit eine gewisse Zahl von Werftarbeitern zur Entlassung gelangen soll. Dagegen werden im Werftbetrieb keine Veränderungen in Beziehung auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter eintreten, denn in den Werkstätten muß ein regelmäßiger Betrieb gesichert werden, damit der eingearbeitete Arbeiterstamm erhalten werden kann. Das gilt besonders von den Kesselschmieden, die fortwährend beschäftigt sind. In diesem Jahre werden drei Satz Kessel für Kreuzerfregatten und ein Satz Kessel für ein Panzerfahrzeug angefertigt. Die Marineverwaltung legt mit Recht großes Gewicht auf die rechtzeitige und sorgfältige Erneuerung der Schiffsdampfkessel. Die deutsche Flotte hat zur Zeit rund 168,000 Pferdekräfte Maschinen, für welche die Kessel stets völlig gebrauchsfähig vorhanden sein müssen. Bei normaler Benutzung wird für die Kessel eine Gebrauchsdauer von 12 Jahren gerechnet, so daß alljährlich Kessel für rund 14,000 Pferdekräfte zum Ersatz gebaut werden müssen. Schiffe, die so bedeutend in Anspruch genommen sind wie z. B. die Kreuzer-Fregatte „Stosch" (früher Ostasien, jetzt Flaggschiff des ostasiatischen Geschwaders) und das Torpedobootschiff „Blücher" verbrauchen ihre Kessel natürlich schneller. Nach den auf den kaiserlichen Werften gesammelten Erfahrungen werden die Kosten des Materials für eine Pferdekraft Dampfkessel auf ca. 25 ℳ berechnet. — Im Laufe dieses Monats sollen mit dem Panzerschiff „König Wilhelm" in Wilhelmshaven Probefahrten abgehalten werden, welche nach der großen und zeitraubenden Reparatur, welche dies größte deutsche Panzerschiff nach dem am 31. Mai 1878 erfolgten Zusammenstoß mit dem „Großen Kurfürsten" erfahren hat, in Fachkreisen besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Das Schiff repräsentirt jetzt einschließlich der Reparaturkosten einen Geldwerth von über 15 Millionen Mark, wofür man heutigen Tages eine Flotte von 100 Torpedobooten haben kann. Es ist die Rede davon, daß auch mit unserem jüngsten Panzer „Oldenburg" noch in diesem Jahre Probefahrten gemacht werden sollen, doch werden dieselben wohl erst im Herbste stattfinden können. Der „Oldenburg" ist bekanntlich auf der Werft des Vulcan zu Bredow erbaut, er repräsentirt einen neuen Typ unter den Panzern der deutschen Marine und wird wohl auch der einzige Repräsentant dieses Typs bleiben. Die Panzerfrage selbst erscheint der Admiralität noch „zu unreif". Die nächste Aufmerksamkeit ist auf die sog. gepanzerten Kreuzer gerichtet. Man wird indeß auch hier zunächst abzuwarten haben, ob der unter dem Namen „Erzherzog Elisabeth" geforderte Kreuzer wirklich die Erwartungen erfüllt, die an ihn geknüpft werden.

* Die bisherigen Mittheilungen über den Bubenstreich des Michel Grigoleitis, welcher am Mittwoch Nachmittag um 3 Uhr einen Stein in das historische Eckfenster des kaiserlichen Palais warf, erhalten, wie die „National-Zeitung" meldet, eine zuverlässig verbürgte Erweiterung, die um so erstaunlicher ist und um so befremdlicher wirken muß, als augenscheinlich polizeilicherseits zuerst die Absicht obwaltete, dem Publicum die Vorgeschichte dieses Steinwurfs vorzuenthalten. Es ist richtig, daß Grigoleitis den Stein am Mittwoch um 3 Uhr warf, aber er befand sich damals bereits in polizeilicher Haft und beging die That unter den Augen seiner Transporteure. Schon am Dienstag Abend 11 Uhr hatte er einen Stein in dasselbe Fenster geworfen und war sofort verhaftet worden. Am Mittwoch Nachmittag führte man ihn vor das Palais, um dort eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle vorzunehmen. Die „National-Zeitung" bemerkt dazu: „Ob dieselbe überhaupt bei der Klarheit des Falles